



EUROPÄISCHER FONDS FÜR
REGIONALE ENTWICKLUNG



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

ISB

Investitions-
und Strukturbank
Rheinland-Pfalz

Richtlinien für Kapitalbeteiligungen an Unternehmensneugründungen aus dem Innovationsfonds Rheinland-Pfalz II

vom 9. Januar 2017

1 Zielsetzung und Rechtsgrundlage

1. Der Innovationsfonds Rheinland-Pfalz II - nachfolgend Fonds genannt - beteiligt sich in Kohärenz zu der am 13. Mai 2014 durch den rheinland-pfälzischen Ministerrat beschlossenen Innovationsstrategie Rheinland-Pfalz mit offenen und stillen Beteiligungen an der Finanzierung der Neugründung kleiner Technologieunternehmen. Damit wird die Eigenkapitalausstattung dieser Unternehmen verbessert und die finanzielle Voraussetzung für einen erfolgreichen Start von Technologieunternehmen geschaffen. Die hierfür aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) im Ziel „Investitionen in Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (IWB)“ zur Verfügung gestellten Mittel werden vom Land Rheinland-Pfalz kofinanziert.
2. Die beihilferechtliche Grundlage für transparente Beteiligungen mit Beihilfewert ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff. (AGVO), in der jeweils geltenden Fassung. Die Transparenz der Beteiligungen wird hergestellt, indem bei offenen und stillen Beteiligungen das Bruttosubventionsäquivalent in Höhe des Nominalbetrags der Beteiligung festgesetzt wird.
3. Die beihilferechtliche Grundlage für beihilfefreie sogenannte Pari-Passu-Beteiligungen ist die Mitteilung der Kommission „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen“, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 19 vom 22. Januar 2014, S. 4 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

2 Antragsberechtigte Unternehmen

4. Antragsberechtigt sind nicht börsennotierte Technologieunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einer Betriebsstätte in Rheinland-Pfalz, die noch keine Gewinne

ausgeschüttet haben, die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden und die die Merkmale eines kleinen Unternehmens im Sinne des Anhangs I der AGVO erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewilligung darf deren Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre zurückliegen.

5. Ausgeschlossen sind Beteiligungen in
 - a) Unternehmen bzw. Vorhaben, die unter Artikel 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO fallen, dazu gehören auch Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - b) Unternehmen, die sich überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden.
6. Die Ertragskraft des Unternehmens sowie die fachlichen und kaufmännischen Eigenschaften der Unternehmensführung müssen langfristig eine ausreichende Rendite und Beschäftigungseffekte sowie eine vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen. Dies ist im Antragsverfahren hinreichend zu belegen.
7. Eine Beteiligung setzt eine leistungsfähige betriebswirtschaftliche Organisation voraus. Der Fonds behält sich bei Bedarf die Einbeziehung eines externen Beraters ausdrücklich vor. Beratungsinhalte und -schwerpunkte sind vorab mit dem Fonds abzustimmen und vertraglich festzulegen.

3 Verwendungszweck

8. Die Fondsmittel werden für Unternehmen zur Verfügung gestellt, die damit folgende Vorhaben verwirklichen:
9. Entwicklung und/oder Markteinführung von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen, die aufgrund ihres innovativen Charakters und ihres technologischen Fortschrittes den Bedarf eines Marktes erfüllen können. Die Produkte/Verfahren bzw. Dienstleistungen sollen nach Möglichkeit patentrechtlich oder urheberrechtlich schutzfähig sein. Die Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern des Vorhabens betreffen, werden im Unternehmen selbst erarbeitet. Wesentliche Investitionskriterien des Fonds sind das wirtschaftliche Potential und die technologisch-innovative Qualität des Projektes sowie die Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in den antragstellenden Unternehmen.
10. Zu den förderfähigen Kosten zählen insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten, Investitionen in das Sachanlagevermögen und Markteinführungskosten. Nicht förderfähig sind Vorleistungen der Gesellschafter oder sonstiger mit dem Projekt verbundenen Personen, z.B. im Rahmen der Anmeldung von Patenten oder bereits erbrachter Forschungs- und Entwicklungsleistungen, bereits angefallene Kosten für vorhandene Prototypen oder Einrichtungen, die ins Unternehmen eingebracht werden.

4 Art, Umfang und Konditionen einer Beteiligung

11. Die Beteiligung kann als offene Beteiligung am Stammkapital/Grundkapital oder als typisch stille Beteiligung erfolgen; stille und offene Beteiligungen sind kombinierbar.
12. Eine Beteiligung ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Haftung des Fonds auf die Höhe der geleisteten Einlage beschränkt ist. Diese Beschränkung muss sich im Außenverhältnis zu Gläubigern des Beteiligungsnehmers unmittelbar aus gesetzlichen Vorschriften ergeben.¹
13. Die Beteiligung an einem Zielunternehmen hat eine Höchstgrenze von 1,0 Mio EUR, die ggfs. auch in mehreren Finanzierungsrunden zur Verfügung gestellt werden. Eine Beteiligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
14. Offene und stille Beteiligungen mit Beihilfewert werden auf der Basis von Artikel 22 AGVO „Beihilfen für Unternehmensneugründungen“ begeben. Die Summe aller auf der Basis von Artikel 22 AGVO einem Unternehmen gewährten Beihilfen darf ein Bruttosubventionsäquivalent in Höhe von 0,4 Mio. EUR nicht überschreiten beziehungsweise 0,6 Mio. EUR bei Unternehmensgründungen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, konsolidierte Fassung veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union C 326 vom 26. Oktober 2012, S. 47 ff, (AEUV).
15. Bei innovativen Unternehmen dürfen die vorgenannten Bruttosubventionsäquivalente verdoppelt werden. Ein Unternehmen gilt als innovatives Unternehmen,
 - a) wenn es anhand eines externen Gutachtens nachweisen kann, dass es in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt, die neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig wesentlich verbessert sind und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen, oder
 - b) wenn dessen Forschungs- und Entwicklungskosten in mindestens einem der drei Jahre vor Gewährung der Beteiligung mindestens 10 % seiner gesamten Betriebsausgaben ausmacht; im Falle eines neugegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr ist dies im Rahmen des Audits des laufenden Geschäftsjahres von einem externen Rechnungsprüfer zu testieren.

¹ Damit ist die offene Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sowie als Kommanditist an einer KG bzw. GmbH & Co. KG möglich. Eröffnet ist weiterhin die Möglichkeit, offene Beteiligungen an anderen Rechtsformen aus dem Bereich der Personengesellschaften einzugehen, sofern eine Haftungsbeschränkung entsprechend der Regelungen zugunsten des Kommanditisten oder der Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft gesetzlich verankert ist. Damit können beispielsweise auch ausländische Rechtsformen, die den vorstehenden Anforderungen genügen und die in Deutschland anzuerkennen sind, erfasst werden.

4.1 Private Investoren

16. Sofern sich private Investoren an der Finanzierung beteiligen und Anteile erwerben, erfolgt der Anteilserwerb zu denselben Bedingungen und die privaten Investoren intervenieren simultan mit den öffentlichen Investoren.
17. Es wird davon ausgegangen, dass eine Beteiligung nach denselben Bedingungen erfolgt, wenn die öffentlichen und privaten Investoren dieselben Risiken und Renditen teilen und sie in Bezug auf dieselbe Risikoklasse einer identischen Nachrangigkeitsregelung unterliegen. Befindet sich der öffentliche Investor in einer besseren Position als der private Investor, da er z. B. im Gegensatz zu den privaten Investoren früher eine vorrangige Rendite erhält, kann die Maßnahme auch als im Einklang mit den marktüblichen Bedingungen stehend betrachtet werden, solange die privaten Investoren keine Vorteile aus der Regelung erzielen.
18. Beteiligungen von öffentlichen und privaten Investoren werden als simultan getätigt betrachtet, wenn die privaten und öffentlichen Investoren über dieselbe Investitionstransaktion gemeinsam, d. h. als Koinvestoren, in das Unternehmen investieren.
19. Ein privater Investor gilt als unabhängig, wenn er kein Anteilseigner des Unternehmens ist, in das er investiert. Zu den privaten Investoren zählen auch Business Angels und Finanzinstitute, ungeachtet ihrer Eigentümer, sofern sie das volle Investitionsrisiko tragen. Bei der Gründung eines neuen Unternehmens werden alle privaten Investoren, einschließlich der Gründer, als vom Unternehmen unabhängig betrachtet.
20. Falls innerhalb des in Randnummer 4 definierten Fünfjahreszeitraums Anschlussinvestitionen nach dieser Richtlinie getätigt werden, gelten die privaten unabhängigen Investoren der ursprünglichen Investition auch als private unabhängige Investoren, sofern
 - die Möglichkeit von Anschlussinvestitionen im ursprünglichen Geschäftsplan vorgesehen war und
 - das Unternehmen, in das Anschlussinvestitionen getätigt werden, kein verbundenes Unternehmen im Sinne des Anhangs I Artikel 3 Absatz 3 der AGVO eines anderen Unternehmens geworden ist. Dieses Ausschlusskriterium gilt nicht,
 - wenn es sich bei dem anderen Unternehmen um den Finanzintermediär oder den unabhängigen privaten Investor handelt der im Rahmen der Maßnahme eine Risikofinanzierung bereitstellt oder,
 - falls es sich bei dem anderen Unternehmen nicht um den Finanzintermediär oder den unabhängigen privaten Investor handelt, der im Rahmen der Maßnahme eine Risikofinanzierung bereitstellt, wenn die neue Einheit die Voraussetzungen der KMU-Definition erfüllt.

4.2 Offene Beteiligungen

21. Bei einer offenen Beteiligung erwirbt der Fonds Minderheitsbeteiligungen von maximal 24,9 %. Eine finanzielle Beteiligung der operativ tätigen Geschäftsleiter und Gesellschafter des Unternehmens ist ausdrücklich gewünscht.

4.2.1 Beihilfefreie offene Pari-Passu-Beteiligungen

22. Der Anteilserwerb erfolgt in einer beihilfefreien Ausgestaltung² sofern sich an dem Unternehmen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren unter den in den Randnummern 16 bis 20 genannten Bedingungen in einem wirtschaftlich bedeutenden Umfang an der zu finanzierenden Maßnahme beteiligen.

23. Beträgt die Beteiligung unabhängiger privater Investoren mindestens 30 % des Gesamtengagements, kann sie als wirtschaftlich bedeutend gewertet werden.

4.2.2 Offene Beteiligungen mit Beihilfewert

24. Offene Beteiligungen mit Beihilfewert können bis zu den in den Randnummern 14 und 15 genannten Obergrenzen betragen.

25. Nach einem Zeitraum von fünf bis spätestens zehn Jahren soll ein Ausstieg aus der offenen Beteiligung erfolgen. Sollte es bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu einem Verkauf (Trade-Sale) oder einem Börsengang (IPO) gekommen sein, werden die Anteile der Gesellschaft und den Gründungsgesellschaftern auf Basis einer aktuellen Unternehmensbewertung zum Kauf angeboten.

4.3 Stille Beteiligung

26. Die stille Beteiligung wird als Mezzanine-Kapital zur Verfügung gestellt. Ein qualifizierter Rangrücktritt kann auf Antrag erteilt werden. Die Tilgung erfolgt in einer Summe nach acht bis zehn Jahren. Die genaue Festlegung erfolgt im Beteiligungsvertrag.

27. Bei ausschließlich stillen Beteiligungen kann der Beteiligungsvertrag eine Regelung enthalten, dass am Ende der Laufzeit die Zahlung eines Agios erfolgt, falls der Unternehmenswert über die Dauer der Laufzeit der stillen Beteiligung erheblich gesteigert werden konnte. Einzelheiten regelt der Beteiligungsvertrag.

4.3.1 Sicherheiten

28. Zur Absicherung des Rückzahlungsanspruchs der stillen Beteiligung können Sicherheiten gefordert werden, z. B. Abtretung von existenten oder künftigen Patent- und Markenrechten, die für den Geschäftszweck des Unternehmens relevant sind, Abtretung von Lebensversicherungen oder Bürgschaften der operativ tätigen Gesellschafter.

² Die beihilfefreie Ausgestaltung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme einschließlich einer ggf. begebenen stillen Beteiligung die Bedingungen erfüllt.

4.3.2 Stundung von Beteiligungsentgelten, Wandlung von Beteiligungen und fälligen Beteiligungsentgelten in Gesellschaftsanteile

29. Die Beteiligungsentgelte können auf Antrag im begründeten Einzelfall temporär gestundet werden und sind dann in einer Summe zur Zahlung fällig.
30. Grundsätzlich ist es möglich, die stille Beteiligung und die fälligen bzw. gestundeten Beteiligungsentgelte der Beteiligungsgesellschaft im Rahmen einer weiteren Finanzierungsrunde mit einem privaten Investor in Gesellschaftsanteile umzuwandeln. Eine solche Umwandlung erfolgt auf Basis der dann aktuellen Bewertung der Unternehmensanteile.

4.3.3 Beihilfefreie stille Pari-Passu-Beteiligungen

31. Stellen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren eine Beteiligung in Höhe von mindestens 30 % des Gesamtengagements zu denselben Bedingungen der öffentlichen Investoren zur Verfügung und intervenieren die privaten Investoren simultan mit den öffentlichen Investoren, so stellt die stille Beteiligung keine Beihilfe dar.

4.3.4 Stille Beteiligungen mit Beihilfewert

32. Die Konditionsgestaltung für stille Beteiligungen auf Basis marktüblicher Zinssätze erfolgt auf der Grundlage der Due-Diligence des Ziel-Unternehmens im Rahmen der Risikobewertung, die zur Einordnung in Rating- und Besicherungsklassen entsprechend der nachstehenden Tabelle führt.
33. Die Werthaltigkeit der Besicherung wird in einer Besicherungsquote zusammengefasst, die angibt, zu wie viel Prozent die erwarteten Erlöse aus den Sicherheiten den Beteiligungsbetrag abdecken können. Bei der Besicherungsklasse 1 beträgt die Besicherungsquote maximal 40 %, wird auf Sicherheiten verzichtet bzw. können keine Sicherheiten gestellt werden, wird die Besicherungsklasse 0 zugeordnet (siehe hierzu auch Randnummer 35).
34. Das Ratingsystem besteht – basierend auf Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten - aus 6 Klassen. Die Ratingklassen 1 und 2 werden für Unternehmensneugründungen erfahrungsgemäß nicht erwartet. Unternehmen mit einer Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit über 8,0 % (Klasse 6) kommen für eine Finanzierung nicht in Betracht. Für die Unternehmen, welche in die Ratingklassen 3-5 eingestuft werden, errechnen sich die marktüblichen Zinssätze auf Basis des jeweiligen gültigen Referenzzinssatzes der Europäischen Kommission wie folgt:
35. Sockelzinssatz ist der Referenzzinssatz für Deutschland, der um einen Zuschlag für das Rating des Zielunternehmens, die Besicherung und einen gewährten Rangrücktritt erhöht wird.

Ratingklasse	Besicherungs- klasse	Zuschläge [Basis- punkte]	Zuschläge für Rang- rücktritt [Basis- punkte]
3	0	550	200
3	1	500	200
4	0	650	200
4	1	600	200
5	0	750	200
5	1	700	200

36. Das Beteiligungsentgelt besteht aus einer Festvergütung und einer gewinnabhängigen Vergütung, die insgesamt jedoch auf den nach der vorstehenden Tabelle ermittelten Satz begrenzt ist.
37. Eine Zinsverbilligung ist bis zu den in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Obergrenzen möglich, soweit Rechts-, Haushalts- oder andere Verwaltungsgründe dies erlauben.

Ratingklasse	Besicherungs- klasse	Maximale Zinsverbil- ligung [Basispunkte]
3	0	- 150
3	1	- 150
4	0	- 200
4	1	- 200
5	0	- 250
5	1	- 250

38. Stille Beteiligungen mit Beihilfewert können bis zu den in den Randnummern 14 und 15 genannten Obergrenzen betragen.

4.4 Kumulierung

39. Die in Artikel 8 und 22 Absatz 4 AGVO festgelegten Kumulierungsvorschriften sind zu beachten.

4.5 Verlusthaftung, Rangrücktritt

40. Die stille Beteiligung nimmt nur im Falle des Insolvenzverfahrens am Verlust teil. Auf Antrag kann ein qualifizierter Rangrücktritt erteilt werden.
41. Für die stille Beteiligung können Sicherheiten verlangt werden (siehe Randnummern 28 und 33).
42. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass Vermögensverschiebungen während der Beteiligungslaufzeit insbesondere durch Veränderungen in der Gesellschafterstruktur, Betriebsaufspaltung, Erhöhung von Geschäftsführer-/ Vorstandsgehältern, Veräußerung von Betriebsvermögen an Angehörige, Anstellung von Angehörigen zu nicht marktgerechten Konditionen usw. unterbleiben. Der Beteiligungsnehmer ist im Beteiligungsvertrag zu verpflichten, für oben genannte Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Fonds einzuholen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung berechtigt den Fonds zur außerordentlichen Kündigung der Beteiligung. Die Geschäftsführer/Vorstände haften für die Einhaltung der genannten Pflichten.
43. Der Fonds behält sich vor, die erfolgreiche Umsetzung der Beteiligung durch weitere Regelungen zu sichern, die in den Beteiligungsvertrag aufgenommen werden.

4.6 Beratung und Berichterstattung

44. Der Beteiligungsunternehmer hat in der Regel an den Fonds monatlich zu berichten und seine Jahresabschlüsse zeitnah vorzulegen. Einzelheiten und Umfang des zu leistenden Reportings werden im Beteiligungsvertrag geregelt. Der Beteiligungsnehmer hat dem Fonds alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Geschäften, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung des Fonds einzuholen.
45. Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung nach Maßgabe des Beteiligungsvertrages zu gestatten.

5 Antragstellung und -prüfung

46. Über eine Beteiligung wird auf Basis eines Antrags nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel entschieden. Auf die Übernahme einer Beteiligung besteht kein Rechtsanspruch.
47. Anträge auf Übernahme einer Beteiligung sind bei der ISB einzureichen.
48. Die Antragsprüfung erfolgt jeweils im Rahmen einer intensiven individuellen Einzelfallprüfung (Due Diligence), für die die Geschäftspläne der Unternehmen sowie fallweise ergänzende extern erstellte Gutachten herangezogen und Gespräche mit der Fondsverwaltung geführt werden.
49. Weitere Einzelheiten werden im Beteiligungsvertrag geregelt.

6 Geltungsdauer

50. Diese Richtlinien gelten ab dem 15. Januar 2017.